

# RS OGH 1952/4/2 3Ob158/52, 3Ob17/84, 3Ob88/86

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.04.1952

## Norm

EO §39 I

EO §39 II

EO §328

## Rechtssatz

Eine Exekution nach § 328 EO ist auch dann zulässig, wenn der Verpflichtete schon bürgerlicher Eigentümer der unbeweglichen Sache ist, da diese Exekution nicht nur einen Anspruch der verpflichteten Partei auf Übertragung des Eigentums sondern auch auf Übergabe einer Liegenschaft betreffen kann. War der Anspruch der verpflichteten Partei auf Übergabe im Zeitpunkt der Exekutionsbewilligung bereits erfüllt, so ist die Exekution - ohne daß es einer besonderen Einstellung bedürfe - wirkungslos, wie bei Pfändung und Überweisung einer nicht bestehenden Geldforderung.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 158/52

Entscheidungstext OGH 02.04.1952 3 Ob 158/52

- 3 Ob 17/84

Entscheidungstext OGH 11.04.1984 3 Ob 17/84

Auch; Beisatz: Ein wesentlicher Teil dieser Exekution ist also die Übergabe der Liegenschaft an den Verwalter. Hat der Drittschuldner die Liegenschaft bereits dem Verpflichteten übergeben, kann eine Übergabe durch den Drittschuldner an den Verwalter nicht mehr bewirkt werden. (T1) = SZ 57/74

- 3 Ob 88/86

Entscheidungstext OGH 17.12.1986 3 Ob 88/86

Vgl = MietSlg 38/58

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0001020

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

13.07.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)